



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 686

7. Dezember 2022

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Freistaats Bayern

über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 1. Januar 2023 als Höchsttarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, die zunächst zum 15. Dezember 2019 beschlossene Tarifreform im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifreform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell“ gewählt. Dieses Modell ist die Basis der Raumbetrachtung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Sozialticket) eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung der Tarife gemäß der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“, die als [Anlage 2](#) Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 5. Juli 2019 beschlossen und am 16. September 2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 15 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 28. August 2019 (BayMBl. 2019 Nr. 340) die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung der Tarife gemäß der „Tarifreform 2019“ verlängert wird:

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Allgemeinverfügung

1. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform gemäß Anlage 1 wird im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG ab dem 01.01.2023 als Höchstarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber der bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Freistaats Bayern in Bezug auf Verkehrsleistungen im SPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform Anwendung findet.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchstarif anwenden, haben ab dem 01.01.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifreform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung ([Anlage 2](#)).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der Finanzierungsrichtlinie ergibt und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht. Der Freistaat Bayern stellt vom Gesamtausgleichsbetrag einen anteiligen Finanzierungsbetrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifreform in Höhe von maximal 35,0 Millionen Euro p.a. zur Verfügung. Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Freistaat Bayern gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise Anpassung der Allgemeinverfügung, der Tarifreform oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Freistaat Bayern gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie Tarifreform 2019“ fortgeschrieben wird.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.01.2023 Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2023 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
 - Anlage 1: MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform als Höchsttarif. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifanpassung fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/tickets/tarifstruktur/befoerederungsbedingungen/index.html
 - Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019 inklusive der Anhänge 1-5

Fortschreibungen und Änderungen an der [Anlage 2](#) werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifreform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifreform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Millionen Euro p.a. (+/- 7 Millionen Euro p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vergleiche § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Millionen Euro p.a. ab dem 15.12.2019 zu gewähren. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seiner Funktion als Aufgabenträger für den SPNV gemäß Art. 15 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 15 Abs. 1 AEG in Verbindung mit Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, den 3. November 2022

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Präambel

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen (Beschluss der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH vom 16.09.2022), die zum 15. Dezember 2019 im MVV durchgeführte Tarifreform beizubehalten. Ein etwaiger Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sollen von den Aufgabenträgern im MVV nach wie vor ausgeglichen werden. Dementsprechend stellen der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg die Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif sicherzustellen, werden die Aufgabenträger im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck, Abwicklung über die MVV GmbH

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform zum 15.12.2019 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten

einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.

- (2) Auf Grundlage der von den Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ das Kalenderjahr;

- c) „Basiszinssatz“ den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
 - Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
 - Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6 und
 - Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Tarifreform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Millionen Euro p.a. zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Millionen Euro p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Millionen Euro p.a.

- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Millionen Euro trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Millionen Euro und 72,5 Millionen Euro belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Millionen Euro, den restlichen Ausgleichsbetrag im Hundertsatz von 35 Millionen Euro bis 37,5 Millionen Euro teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).
- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.
- (4) Ab dem 01.01.2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.

§ 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Minder-einnahmen (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Tarifreform) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist jährlich auf 65,5 Millionen Euro zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Millionen Euro p.a. begrenzt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler jährlicher Ausgleichsbetrag von 72,5 Millionen Euro.
- (2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichsleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des

Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.

Die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie erfolgt zudem vorrangig im Verhältnis zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 bzw. 2023 (jeweils Januar – Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.
- (4) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich
- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
 - für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2,
 - für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3 und
 - für das Abrechnungsjahr 2023 nach Anhang 4.
- (5) Die MVV Gesellschafterversammlung kann für den Fall eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere Pandemien oder wesentliche Veränderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- oder Landesebene, bspw. 9-Euro-Ticket o.ä.) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen einen Abschlag auf den „Ohne-Fall“ festlegen, um den Ausgleich auf die Mindereinnahmen zu beschränken, die auf die Tarifreform zurückzuführen sind. Erheblich sind Auswirkungen auf die Einnahmesituation, wenn die Fahrgeldeinnahmen im MVV in drei aufeinanderfolgenden Monaten um mehr als 30 % zurückgehen. Die Höhe des Abschlags wird auf Basis einer Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifpflicht im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aus der Tarifpflicht unter Berücksichtigung der Auswirkungen des unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses ermittelt. Der Verbundrat ist in einem solchen Fall vorher anzuhören.

- (6) Soweit nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3 der maximale jährliche Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist, erhalten die Verbundverkehrsunternehmen zur Abgeltung der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX einen Aufschlag auf den Gesamtausgleichsbetrag nach Absatz 3. Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php). Sollte der nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen verbleibende maximale Ausgleichsbetrag nicht ausreichen, um sämtlichen Verbundverkehrsunternehmen einen Aufschlag zu gewähren, wird der Prozentsatz entsprechend gekürzt.
- (7) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (8) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Ausgleichsverfahren

- (1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Jahre 2020, 2021 und 2022 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form
- a) von zwei unterjährig Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von 75 % (Abschläge) im Laufe des Abrechnungsjahres und
 - b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.
- (2) Die Zahlung der Ausgleichsleistung erfolgt für das Jahr 2023 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form
- a) von zwei unterjährig Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von jeweils einem Drittel des maximalen jährlichen Ausgleichsbetrages (1/3 von 72,5 Millionen Euro = 24.166.667,00 Euro, Stand 01.01.2023) und
 - b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

(3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen sollen in der Regel zu folgenden Terminen erfolgen:

Abrechnungsjahr 2020

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020 zum 15.07.2021

Abrechnungsjahr 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2021 zum 15.07.2022

Abrechnungsjahr 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 15.07.2023

Abrechnungsjahr 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 01.04.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 17.10.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 15.07.2024

(4) Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagszahlung nach Absatz 1 dienen zum

- 30.06.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2019 bis März 2020.
- 15.11.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2019 bis August 2020.
- 30.06.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2020 bis März 2021.
- 15.11.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2020 bis August 2021.
- 30.06.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2021 bis März 2022.
- 15.11.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2021 bis August 2022.

- 30.06.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2022 bis März 2023.
 - 15.11.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2022 bis August 2023.
 - Berechnungsbeispiel der Abschlags- und Schlusszahlung für das Jahr 2020:
 - zum 30.6.2020 werden die Einnahmen der Monate April 2019 bis März 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate April 2018 bis März 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
 - 1. Ausgleichsbetrag = 75 % multipl. („Einnahmen Apr/2018 bis Mrz/2019“ multipl. 4/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Apr/2019 bis Mrz/2020“)
 - zum 15.11.2020 werden die Einnahmen der Monate September 2019 bis August 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate September 2018 bis August 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
 - 2. Ausgleichsbetrag = 75 % multipl. [(„Einnahmen Sept/2018 bis Aug/2019“ multipl. 9/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Sept/2019 bis Aug/2020“) abzgl. gewährter Ausgleichsbetrag zum 30.06.2020]
 - zum 15.07.2021 erfolgt die Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020, die entsprechend der Berechnung in Anhang 1 (c) berechnet wird
 - Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).
- (5) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Abrechnungsjahren 2020, 2021 und 2022 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges mit den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und Zahlung der Abschlagszahlungen und der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die

genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

- (6) Im Rahmen der Abschlagszahlungen sind ggf. überzahlte Beträge von den Verbundverkehrsunternehmen ab Kenntnisnahme der Endabrechnung innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.
- (7) Die Auszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen durch die MVV GmbH folgende Termine:

Abrechnungsjahr 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 07.08.2023

Abrechnungsjahr 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 05.08.2024

§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation, Vorgaben für Trennungsrechnung

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31.12. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.

2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 4. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Absatz 3 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben. Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation kann auf das Muster des Anhangs 5 zurückgegriffen werden.

- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 8 Jährlicher Gesamtbericht

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösrisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität nicht. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

§ 10 Fortschreibung

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (Fristen und Termine) und Nachweisführung (konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Ergebnisrechnung) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge

1. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2020
2. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2021
3. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2022
4. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2023
5. Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

Anhang 1

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2020

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

BE_{2019} bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE_n bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE_{2020} enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2020). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019} = 100$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2020 mit kosteninduzierter Preisanpassung von 1,3 %

$$EF_{2020_Muster} = BE_{2019_Prognose} * \frac{PE_{2020}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{101,3}{100} = 962.350.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE_n bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 930 Millionen Euro im Abrechnungsjahr 2020:

$$E_{2020_Muster} = BE_{2020_Prognose} = 930 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A_n Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

EF_n Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2020 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2020_Muster} = EF_{2020_Muster} - E_{2020_Muster} = 962,35 \text{ Mio. €} - 930 \text{ Mio. €} = 32.350.000 \text{ €}$$

$EF_{2020_Muster} = \text{Ohne-Fall} \quad 962.350.000,00 \text{ €}$

$E_{2020_Muster} = \text{Mit-Fall} \quad 930.000.000,00 \text{ €}$

$A_{2020_Muster} = \text{Differenz} \quad 32.350.000,00 \text{ €}$

Anhang 2

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2021

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$EF_{2021} = BE_{2019} * \frac{PE_{2021}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

BE_{2019} bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE_n bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE_{2021} enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2021). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019} = 100$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2021 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 %

$$EF_{2021_Muster} = BE_{2019_Prognose} * \frac{PE_{2021}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{103,326}{100} = 981.597.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$E_{2021} = BE_{2021}$$

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE_n bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 955 Millionen Euro im Abrechnungsjahr 2021:

$$E_{2021_Muster} = BE_{2021_Prognose} = 955 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A_n Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

EF_n Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2021 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2021_Muster} = EF_{2021_Muster} - E_{2021_Muster} = 981,597 \text{ Mio. €} - 955 \text{ Mio. €} = 26.597.000,00 \text{ €}$$

$EF_{2021_Muster} = \text{Ohne-Fall}$ 981.597.000,00 €

$E_{2021_Muster} = \text{Mit-Fall}$ 955.000.000,00 €

$A_{2021_Muster} = \text{Differenz}$ 26.597.000,00 €

Anhang 3

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2022

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$EF_{2022} = BE_{2019} * \frac{PE_{2022}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

BE_{2019} bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE_n bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE_{2022} enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2022). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 10.12.2017 indiziert ($PE_{2019} = 100$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2022 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 %

$$EF_{2022_Muster} = BE_{2019_Prognose} * \frac{PE_{2022}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{105,90915}{100} = 1.006.136.925,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$E_{2022} = BE_{2022}$$

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE_n bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 980 Millionen Euro im Abrechnungsjahr 2022:

$$E_{2022_Muster} = BE_{2022_Prognose} = 980 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

- A_n Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).
- EF_n Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n
- E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2022 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$\begin{aligned} A_{2022_Muster} &= EF_{2022_Muster} - E_{2022_Muster} = 1006,136925 \text{ Mio. €} - 980 \text{ Mio. €} \\ &= 26.136.925,00 \text{ €} \end{aligned}$$

EF_{2022_Muster} = Ohne-Fall	1.006.136.925,00 €
E_{2022_Muster} = Mit-Fall	980.000.000,00 €
A_{2022_Muster} = Differenz	26.136.925,00 €

Anhang 4

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Berechnungsschema der Mindereinnahmen Abrechnungsjahr 2023

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2023 wie folgt berechnet:

$$EF_{2023} = BE_{2019} * \frac{PE_{2023}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

BE_{2019} bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE_n bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE_{2023} enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2023). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 10.12.2017 indiziert ($PE_{2019} = 100$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2023 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 % und 5,8 %

$$EF_{2023_Muster} = BE_{2019_Prognose} * \frac{PE_{2023}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{112,0518807}{100} = 1.064.492.866,65 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2023 wie folgt berechnet:

$$E_{2023} = BE_{2023}$$

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE_n bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 999,5 Millionen Euro im Abrechnungsjahr 2023:

$$E_{2023_Muster} = BE_{2023_Prognose} = 999,5 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

- A_n Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).
- EF_n Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n
- E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2023 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2023_Muster} = EF_{2023_Muster} - E_{2023_Muster} = 1.064,49286665 \text{ Mio. €} - 999,5 \text{ Mio. €} \\ = 64,99286665 \text{ €}$$

$EF_{2023_Muster} = \text{Ohne-Fall}$	1.064.492.866,65 €
$E_{2023_Muster} = \text{Mit-Fall}$	999.500.000,00 €
$A_{2023_Muster} = \text{Differenz}$	64.992.866,65 €

Anhang 5

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

(1) Überkompensationskontrolle Allgemeine Vorschriften zur Tarifreform und zur Einführung des 365 Euro-Tickets MVV für das Jahr 2020

A) Finanzieller Nettoeffekt	
Allgemeine Vorschrift Tarifreform	
Auswirkungen auf die Einnahmen	43.500.000,00 €
<i>Differenz „Mit-Fall“ zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1</i>	
Auswirkungen auf die Kosten	- €
<i>nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)</i>	
Angemessener Gewinn	- €
<i>nicht ausdrücklich zugestanden</i>	
Zwischensumme	43.500.000,00 €
Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV	
Auswirkungen auf die Einnahmen	6.000.000,00 €
<i>Differenz „Mit-Fall“ zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1</i>	
Auswirkungen auf die Kosten	- €
<i>nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)</i>	
Angemessener Gewinn	- €
<i>nicht ausdrücklich zugestanden</i>	
Zwischensumme	6.000.000,00 €
A) Summe Finanzieller Nettoeffekt	49.500.000,00 €
B) Ausgleichsleistung	
Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Tarifreform (AV TSR)	21.000.000,00 €
<i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	
Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV (AV 365T)	6.000.000,00 €
<i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	
B) Summe Ausgleichsleistung AV TSR und AV 365T	27.000.000,00 €
Deltabetrag aus A) und B)	22.500.000,00 €
Überkompensationskontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007:	
Überkompensation	- €

Finanzieller Nettoeffekt übersteigt die Ausgleichsleistungen.

Es liegt keine Überkompensation gem. gemäß § 7 Anlage 2 der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform und Einführung des 365 Euro-Tickets MVV der Beispiel GmbH für das Jahr 2020 vor.

(2) Nebenrechnung für die Überkompensationskontrolle bzgl. Allgemeiner Vorschrift Tarifreform

Finanzieller Nettoeffekt:

(3) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich

- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3.

gem. § 5 Abs. 3 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

1. Ermittlung Ohne-Fall:

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2019	952.418.166,02	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017
	960.183.839,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	0,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-11.725.528,58	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	3.959.855,10	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
PE 2020	101,30	kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017
EF 2020	964.799.602,18	Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr 2020
Ohne-Fall:	964.799.602,18	

2. Ermittlung Mit-Fall:

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2020	586.509.460,39	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2020 mit Tarifstand 10.12.2017
	586.327.114,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	8.642.271,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-7.891.587,31	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-568.337,80	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
E 2020	586.509.460,39	Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr 2020
Mit-Fall:	586.509.460,39	

3. Ermittlung Differenz Ohne-Fall und Mit-Fall:

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
EF 2020	964.799.602,18	Ohne-Fall
E 2020	586.509.460,39	Mit-Fall
Differenz	378.290.141,79	

1. Ermittlung des resultierenden Nettoeffektes der Beispiel-GmbH

- (2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2022 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar – Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Differenz	378.290.141,79	siehe Rechenschritt 3. auf diesem Tabellenblatt
abzgl. 7 %	-26.480.309,93	abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer
Zwischenergebnis	351.809.831,86	
Obergrenze	72.500.000,00	gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinverfügung maximaler Ausgleichsbetrag
Zwischenergebnis	72.500.000,00	nach Anwendung der Obergrenze
Anteil Beispiel GmbH	60,00 %	fiktiver Anteil Beispiel GmbH an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif
		nach Einnahmenaufteilung im
		Abrechnungsjahr 2021 (siehe Testat Einnahmenaufteilung 2020)
Ergebnis	43.500.000,00	
Finanzieller Nettoeffekt der Beispiel GmbH		(fiktiv)
	43.500.000,00 €	

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.